

FA Ff III, Pf.110863, 60043 Frankfurt

Frau
Erika Mustermann
Musterstraße 5
60594 Frankfurt am Main

Aktenzeichen **45 000 7 00000 0000 1**

Telefon 069 2545-0
Sie erreichen uns von Montag bis
Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr

E-Mail poststelle@fa-ff4.hessen.de

Datum **17.04.2023**

Erinnerung an die Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag

Sehr geehrte Frau Mustermann,

wie bereits auf unterschiedlichen Wegen angekündigt, versendet die Hessische Steuerverwaltung in diesen Tagen die Erinnerungsschreiben zur Abgabe der Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag. Bislang konnten wir leider keinen Erklärungseingang für folgende Erklärung zum Grundsteuermessbetrag auf den Stichtag 1. Januar 2022 feststellen:

Aktenzeichen: 45 000 7 00000 0000 1				
Gemeinde: Frankfurt am Main		Gemarkung: Frankfurt Bezirk 1		
Lagebezeichnung: Streuobstwiese				
Flurstücke (2):				
Grundbuchblatt	Flurnummer	Flurzähler	Flurnenner	Amtliche Fläche
0012345	1	1	2	500 m ²
0056789	1	1	3	1000 m ²

Wir bitten Sie, Ihre Erklärung umgehend abzugeben. Die Abgabeverpflichtung besteht seit dem 1. Juli 2022, die Frist zur Abgabe der Erklärung ist bereits zum 31. Januar 2023 abgelaufen.

Ein Teil Ihrer Daten (siehe oben) liegt der Hessischen Steuerverwaltung bereits vor. Bitte prüfen Sie diese vor Übernahme in die Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und ergänzen Sie diese um fehlende Angaben. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Erinnerungsschreiben mehr Daten enthalten sind als in den im Juni 2022 versendeten Informationsschreiben, da nun auch die zu dem jeweiligen Aktenzeichen gehörenden Flurstücke aufgeführt sind, soweit uns diese Daten vorliegen. Mit diesen aus unseren

weiterentwickelten IT-Systemen gewonnenen Informationen möchten wir Ihnen die Erklärungsabgabe erleichtern. Sie können so besser erkennen, für welchen Grundbesitz eine Erklärungsabgabe erforderlich ist und welche Flurstücke zu dem Grundbesitz gehören.

Gerne unterstützt Sie bei Fragen zu Ihrer Erklärung zum Grundsteuermessbetrag und bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Grundsteuer auch der Bürgerservice des zuständigen Finanzamtes. Dieser steht Ihnen telefonisch von **Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr** unter der auf der ersten Seite angegebenen Rufnummer zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Vor-Ort-Termine nur nach telefonischer Vereinbarung möglich sind. Sollten Sie Fragen zur elektronischen Erklärungsabgabe mit ELSTER haben, so ist unsere **hessenweite Servicehotline** unter der kostenlosen Rufnummer **0800 522 533 5** von **Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr** für Sie erreichbar.

Darüber hinaus stehen Ihnen rund um die Uhr zahlreiche Informationen sowie hilfreiche Klickanleitungen und Erklärvideos im Internet unter grundsteuer.hessen.de zur Verfügung.

Ihre Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung ergibt sich aus § 149 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 228 des Bewertungsgesetzes und § 2 Absatz 4 des Hessischen Grundsteuergesetzes. Die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag ist elektronisch zu übermitteln. Hierfür bietet Ihnen die Finanzverwaltung mit MeinELSTER (elster.de) eine kostenlose und sichere Möglichkeit an. In Fällen, in denen eine elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist, können Sie die Erklärung in Papierform abgeben. Die Abgabe in Papierform können Sie schriftlich oder auch telefonisch bei dem Bürgerservice Ihres zuständigen Finanzamtes beantragen. Die Kontaktdaten Ihres Finanzamtes finden Sie auf der ersten Seite.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wegen Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe von Erklärungen gemäß § 152 AO die Festsetzung eines Verspätungszuschlags möglich ist. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig. Darüber hinaus kann das Finanzamt bei Nichtabgabe die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO schätzen. Das ist naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet.

Wenn Sie die Erklärung bereits abgegeben haben oder Ihnen hierfür eine Fristverlängerung gewährt wurde, betrachten Sie diese Erinnerung bitte als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auf finanzamt.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie von Ihrem Finanzamt.